

Recht und Handels-Zeitung.

Der Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

(Original-Bericht des Berliner Tageblatts)

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

Der Angeklagte kenneht: Dr. Wilhelm Dornmeling, 26. Dezember 1889. Er ist Mitglied der Redaktion des „Recht und Handels-Zeitung“ und hat die Beleidigung des Herzogs von Coburg durch den Prozeß gegen den Rechtsanwalt Dornmeling wegen Beleidigung des Herzogs von Coburg.

auf Seite 57 liest, daß der Herzog der Verfasser ist, muß doch die Beleidigungen auf den ersten 57 Seiten auf den Herzog beziehen. Wenn Sie die Beleidigungen nicht gegen den Herzog richten wollten, dann hätten Sie dieselben am Rande des Blattes schreiben lassen.

Angeklagter: Eine Wendung wollte ich, nachdem mir der Verfasser bekannt war, nicht verwenden. Es unterbricht meiner Natur, den Herzog anders als jeden anderen Menschen zu behandeln. Auf die weiteren intimistischen Stellen bemerkt der Angeklagte: Ich habe die betreffenden Ausdrücke nicht ernst gemeint. Wer meine Proklamationen lesen darf, wird mir zugestehen, daß ich etwas satirisch geschrieben bin und einen Zweck erreichen habe, wie er in einer derartig abweichenden Proklamation notwendig ist. Im Uebrigen habe ich die letzten intimistischen Stellen: „fragte man nach den Beweisen seiner Behauptungen, so erfuhr man höchstens gedemüthigende Redensarten, welche den Gegnern lediglich die Handhabe bieten mußten, den Vorwurf einer Ungehörigkeit gegen jene Darstellungen zu erheben“ lediglich die Worte des Verfassers. Auch eine Proklamation aus den 99 Tagen“ geradelt. Einen solchen Angriff mit seinen eigenen Worten muß ich aber Schriftsteller gefallen lassen.

Die Zurechnung ist danach beendet. Der erste Zeuge ist der Verlagsbuchhändler Perthes & Co. Dieser behauptet auf Verlangen, daß er weder, wie der Angeklagte behauptet, das Manuskript der Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ gesehen, noch wie der Verfasser ist.

Der zweite Zeuge leut. Sachverständiger ist der Professor Dr. Philipp Polak. Er hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

Präsident: Die Proklamation ist doch aber ein Gesamtwerk. Professor Dr. Polak: Ich hatte von Grund aus keine Kenntnis von dem Inhalt des Jänner-Programms gefolgt, gebunden bin und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha zu den Erbprinzen der Jenerer Dynastie gehört. Er hat jedoch nicht zu bemerken, daß die Proklamation „Auch ein Programm aus den 99 Tagen“ die freireinige Partei des Königs und Landesvertrags bezieht, ohne den einzigen Grund zu nennen, daß es sich um die freireinige Partei handelt, die nicht frei von Widerstreit ist, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich halte, nachdem ich die Darstellungen der Proklamation gelesen, die Behauptung, der Verfasser habe, als er die ersten Seiten las, nicht die Überzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Proklamation ist.

auszumerzen, mit dem Hinweis auf die Rechtsmängel, die zwischen Führen und anderen Menschen in Deutschland besteht. Herr Stoppel kenneht: Die Beleidigungen des Herzogs, die er zum Teil im Manuskript gesehen, angeht, der Gegenproklamation, nicht für so scharf gefunden habe. Er wolle allerdings nicht, daß der Herzog der Autor der Gegenproklamation sei. Der Angeklagte habe ihm gesagt, er wolle nicht die Verfasser, sondern nur den Verfasser in seiner Eigenschaft als solchen angehen.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Präsident: Die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert. Er habe unvorsichtiger Handlung getrieben, die Proklamation zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwält war. Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Meiningen-Gotha als Angeklagten zu laden und diesen zu fragen: ob er die Beleidigung des Verlagsbuchhändlers Fiedel-Weigert, und ein Programm aus den 99 Tagen“ sei, und ob er für seine in der Proklamation enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Abende der Proschüre **„Der da“**, sowie die zur Vertheilung dieser Proschüre bestimmte Formen und Platten anzuordnen zu machen ist.

Der Angelegte bekennt sich als Verfasser der Proschüre „Der da“ und gibt zu, die Uebersetzung zu haben, die er der Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat. Der Herr Erste Staatsanwalt an dem Landgericht hat daher mit Genehmigung des Herzogs die Proschüre als ungesetzlich erklärt. Der Angelegte bekennt, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat.

Die Beschlüsse der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat. Der Angelegte bekennt, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat.

Der Angelegte bekennt, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat.

Der Oberbürger der Proschüre **„Der da“**, sowie die zur Vertheilung dieser Proschüre bestimmte Formen und Platten anzuordnen zu machen ist.

Der Angelegte bekennt sich als Verfasser der Proschüre „Der da“ und gibt zu, die Uebersetzung zu haben, die er der Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat. Der Herr Erste Staatsanwalt an dem Landgericht hat daher mit Genehmigung des Herzogs die Proschüre als ungesetzlich erklärt. Der Angelegte bekennt, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat.

Der Oberbürger Sozialistenprozess.

Spezial-Bericht des Berliner Tageblatts.

Am 2. Dezember.

Bei der heutigen Verhandlung haben sich die Angelegten, darunter Adel und Gutsbesitzer. Der Angelegte bekennt, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat, dass er die Uebersetzung der Proschüre als ungesetzlich abgedruckt hat.

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

„Wenn Judenau“ das gesagt hat, wird es wohl so sein. **Wannmann:** „Da hat die Proschüre, die Sie abgedruckt haben, aber hat sie auch andere Bemerkungen?“ **Weber:** „Nein, nur die Bemerkung, dass die Proschüre der 29 Zagen Nr. 2, von Siedler-Verlag, Gießen, abgedruckt hat.“

Zur inneren Lage in Oesterreich.

Wien, 1. Dezember.

Die innere Lage der Oesterreichischen Monarchie wird neuerdings als eine sehr schwierige bezeichnet. Die Verhältnisse der inneren Angelegenheiten sind sehr ungünstig. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren.

Wien, 1. Dezember.

Die innere Lage der Oesterreichischen Monarchie wird neuerdings als eine sehr schwierige bezeichnet. Die Verhältnisse der inneren Angelegenheiten sind sehr ungünstig. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren.

Wien, 1. Dezember.

Die innere Lage der Oesterreichischen Monarchie wird neuerdings als eine sehr schwierige bezeichnet. Die Verhältnisse der inneren Angelegenheiten sind sehr ungünstig. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren.

Wien, 1. Dezember.

Die innere Lage der Oesterreichischen Monarchie wird neuerdings als eine sehr schwierige bezeichnet. Die Verhältnisse der inneren Angelegenheiten sind sehr ungünstig. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren.

Wien, 1. Dezember.

Die innere Lage der Oesterreichischen Monarchie wird neuerdings als eine sehr schwierige bezeichnet. Die Verhältnisse der inneren Angelegenheiten sind sehr ungünstig. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren. Die Regierung hat die Nothwendigkeit empfunden, die inneren Angelegenheiten zu reorganisieren.

... auf einen ähnlichen Wahlsieg wie 1880. ... dass der „graue Old man“ einen stolzen Vorkämpfer ...

Die Marine der Vereinigten Staaten wird einer un- ...

Deutschland.

... Ein geachtetes ...

Ein Fischer A. D. vor Gericht.

... in Kurland ...

Werte und Wochende.

... Die Zeit ...

Erzähler und Romanisten

... auf den ...

Ein in ...

... in der ...

Zweiter und Dritter und jüdische ...

Zokal-Nachrichten

und Vermischtes.

Anzeige der

... des ...

Die ...

... der ...

Die ...

... der ...

Die ...

... der ...

Die ...

... der ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Die ...

... die ...

Familien-Nachrichten (aus anderen Zeitungen). ...

Wiederholungs-Steuer... die Dividenden 1889 eine Höchstzahl von 100 Mt. für jede Aktie.

Beiraths-Anzeige. Crefeld-Herbinger Fabrik, November 1886 Mt. (189 Mt.).

Neueste Handels-Nachrichten. Berlin, 3. December. Wochenbericht der Reichsanstalt vom 30. November.

Table with 2 columns: Item (e.g., Metallbestand der Reichsanstalt, Wechselkurs) and Value/Price.

Die Vorgänge auf dem englischen Rohwollmarkt.

Der Rohwollmarkt hat gestern Barwoll circa 2 1/2 Mt. angetrieben. In London ist die Nachfrage...

Kohlen und Metalle.

Kohle. 2. December. Die Vorräthe von Steinkohle in den englischen Kohlenwerken...

Wassersucht.

Wassersucht. 2. December. Eine bei Dresden - 119 Meter, bei Magdeburg - 118 Meter.

Berliner Waaren-Berichte.

Berlin, 3. December. In Weizen blieb unter dem Einfluss der letzten russischen Abnahme...

Der neue Kupferberg.

Der neue Kupferberg. Unter Nachricht von der Sibirie, dass die durch die russische Regierung...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Table with 2 columns: Item (e.g., Weizen, Roggen, Gerste) and Price/Value.

Table with 2 columns: Item (e.g., Kupfer, Zinn, Blei) and Price/Value.

Dividenden.

Die Dividenden sind für die Aktienbesitzer in Dortmund 3 Mt., wie im Vorjahre.



Wanbacher St. gegen eine neue Anordnung... die Dividenden 1889 eine Höchstzahl von 100 Mt.

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Wiederholungs-Steuer.

Wiederholungs-Steuer. In dem am 2. d. Mt. festgesetzten Gesetz...

Die heutige Börse ermattete nach Schluss des offiziellen Berichts auf das durchaus unvorteilhafte Gerücht von einer Eröffnung des Geschäftes in der heutigen Börse...

Berliner Fondsboerse-Bericht. Berlin, 3. Dezember. Die Börse eröffnete zurückhaltend und mit unregelmäßig abwechselnden Kursen. Diese Haltung war aufnehmend...

Sprechsaal der Handels-Zeitung. An die Redaktion der Berliner Tagesblätter hierüber. Mit Grund des 8. 11 des Reichsgesetzes...

Fonds-Börsen-Telegramme. Frankfurt a. M., 3. Dezember. (Anfangsnotiz) Anhalt 27 1/2, Braunschweig 22 1/2, Ostpreußen 17 1/2...

Fonds-Börsen-Telegramme. Wien, 3. Dezember. Wien, 11 Uhr 5 Min. (Anfangsnotiz) Anhalt 27 1/2, Braunschweig 22 1/2, Ostpreußen 17 1/2...

Waren-Börsen-Telegramme. Berlin, 3. Dezember. 1 Uhr. Weizen 110, Roggen 100, Gerste 90, Hafer 80, Mais 70, Kartoffeln 60...

Königsberg, 3. Dezember. Weizen unverändert. Roggen unverändert. Gerste unverändert. Hafer unverändert. Mais unverändert. Kartoffeln unverändert...

Aus dem Reichstage. (Verständiger Bericht).

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen betreffend das obligatorische Arbeitsbuch...

Der Reichstag hat sich heute mit der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Der Reichstag hat sich heute mit der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

tag 50 a 51 vor. Der vorgenannte Bierbrauereigewerkschaft, der bisher die gelamte nicht ultramonarchische Wählerchaft...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Die heutige Tagesordnung war der Beratung der deutschfreiwillichen Anträge auf Beibehaltung der für Preußen und geltenden Bestimmungen...

Wann: 1 Dollar = 4,23 Mk. 1 Gulden Goldmark. Wirt. = 2 Mk. 100 Gulden Wirt. = 170 Mk. 100 Rubel = 320 Mk.

Berliner Börse vom 3. Dezember 1899.

Stichtag: 100 Franken zu 100 Schilling = 20 Schilling. Wirt. = 12 Mk. 1 Mk. Banco = 1,50 Mk. 1 Lira = 20 Cent.

Main table containing various market data including 'Deutsche Anleihen', 'Eisenbahn-Stamm-Aktien', 'Ausland-Staats-etc. Pap.', 'Bank-Aktion', 'Industrie-Akt.-St.-Prior', 'Eisen-Stamm-Prior.-Akt.', 'Hypothek-Flanbriefe', and 'Bank-Diskont'. Each section lists securities with columns for name, quantity, and price.

Table titled 'Versicherung-Aktion' listing various insurance companies and their stock prices.

Table titled 'Gold, Silber und Banknoten' listing gold, silver, and banknote prices.

Table titled 'Wechsel-Kurse' listing exchange rates for various locations.

Table titled 'Industrie-Obligationen' listing industrial bonds and their prices.